

Österreichisches
Umweltzeichen

Richtlinie UZ 87

Mehrweg-Verpackungssysteme für Transport und Versand

**Version 1.0
vom 1. Jänner 2026**

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Abteilung V/7 – Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie
Julia Füreder, BSc
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 71100 61-1250
Mobil: +43 (0) 664 88 742 502
E-Mail: julia.fuereder@bmluk.gv.at
bmluk.gv.at, www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation,
Abteilung Umweltzeichen
DI Suzanne Jovanovic, MSc
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-303
E-Mail: suzanne.jovanovic@vki.at
www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Geltungsbereich	8
2	Anforderungen.....	9
2.1	Grundanforderung: gemanagtes Mehrwegsystem	9
2.2	Optimierung des Rücktransports durch Verpackungsdesign.....	10
2.3	Recyclingfähigkeit der Verpackung	11
2.4	Anforderungen an die eingesetzten Materialien	11
2.4.1	Rezyklatgehalt.....	11
2.4.2	Holzherkunft.....	13
2.4.3	Herkunft sonstiger Naturfasern	13
2.4.4	Stoffliche Anforderungen.....	14
2.5	Anforderungen an die Mindestanzahl von Nutzungszyklen	14
2.5.1	Feststellung des Reifegrads des Mehrwegsystems Mindestanzahl zu erreichernder Nutzungszyklen	14
2.5.2	Feststellung des Reifegrads des Mehrwegsystems	17
2.5.3	Nachweis über Anreizsysteme und Rückgabemöglichkeiten	18
2.5.4	Berichterstattung über Performance des Systems	19
2.6	Einsatz von Einweg-Packhilfsmitteln	19
3	Deklaration	20
4	Zeichennutzer und Beteiligte	20
5	Zeichennutzung	20
Anhang A	Zitierte Gesetze und Normen, Literatur	21
Anhang B	Erläuterung zum Geltungsbereich.....	23
Anhang C	Rechnerischer Ansatz zur Ermittlung der erreichten Anzahl von Nutzungszyklen	25

Einleitung

Diese Richtlinie zur Vergabe des Österreichischen Umweltzeichens UZ 87 für „Mehrweg-Verpackungssysteme für Transport und Versand“ basiert auf der Vergabegrundlage DE-UZ 27 „Mehrweg-Verpackungssysteme für Transport und Versand“ zur Vergabe des deutschen Umweltzeichens (Blauer Engel). Sofern auf deutsche Normen, Gesetze und andere Vorschriften Bezug genommen wird und vergleichbare österreichische Regelungen existieren, werden diese jeweils erwähnt und gelten diese für die Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens als gleichwertig. Dies ist eine weitere Initiative zur verstärkten Zusammenarbeit des österreichischen mit anderen nationalen Umweltzeichensystemen.

Mit dem Umweltzeichen sollen Mehrwegsysteme ausgezeichnet werden, welche für die in den Systemen genutzten Mehrverpackungen die Erreichung einer Mindestanzahl erreichter Nutzungszyklen garantieren. So soll der Einsatz von Verpackungsmaterial reduziert und Abfälle vermieden werden.

Zudem sind Anforderungen an die Verwendung von Rezyklaten und zur Herkunft biogener Materialien einzuhalten. Weiterhin werden hohe Anforderungen an die Recyclingfähigkeit der Mehrwegverpackungen gestellt, um auch über die Nutzungsdauer der Verpackung hinaus einen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft zu leisten.

Begriffsbestimmungen

Closed-loop Recyclingsystem: System zur stofflichen Verwertung (hier von Verpackungen), in dem das erzeugte Sekundärmaterial wieder zum gleichen Zwecke (hier in Verpackungen) eingesetzt wird.

Endabnehmer: Gewerbliche Abnehmer oder private Endverbraucher:innen der gefüllten Mehrwegverpackung, die die (in der Regel entleerte) Verpackung zurückgegeben oder bei denen diese abgeholt wird.

Inverkehrbringen: die erstmalige Bereitstellung einer Verpackung zur Nutzung im Mehrwegsystem.

Kontaktempfindliche Verpackungen: Verpackungen, die zur Verwendung in Verpackungsanwendungen bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Verordnungen für Zusatzstoffe für Tierernährung (EG) Nr. 1831/2003¹, Lebensmittelkontaktmaterialien (EG) Nr. 1935/2004², Futtermittel (EG) Nr. 767/2009³, (EG) Nr. 2009/1223⁴, kosmetische Mittel (EU) 2017/745, In-vitro-Diagnostika (EU) 2017/746⁵, Arzneifuttermittel (EU) 2019/4⁶ und Tierarzneimittel (EU) 2019/6⁷ sowie der Richtlinie über einen Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel 2001/83/EG⁸ fallen.

Markteinführung: Als Zeitpunkt der Markteinführung wird der Beginn des kontinuierlichen Betriebs eines Mehrweg-Systems verstanden. Ein zeitlich befristeter Pilotversuch mit klar definiertem Start und Ende ist in diesem Sinne nicht als Markteinführung zu verstehen.

Mehrweg-System: Ein System der Verpackung (hier: Transport-, Versand- und Umverpackung) und des Transports, bei dem die Verpackungen mehrmals verwendet werden, anstatt nach einmaligem Gebrauch entsorgt zu werden. Ein Mehrweg-System schließt typischerweise ein Zusammenwirken verschiedener Akteure ein. Dies können unter anderem Verpackungs-Hersteller, Verteiler/Groß-/Einzelhändler, private Endverbraucher:innen, Betreiber von Rücknahmesystemen und Logistiker sein. Die Verantwortung für das Funktionieren des Systems im Sinne der erfolgreichen mehrfachen Nutzung des Systems liegt beim „Systembetreiber“.

Mehrwegverpackungen im Sinne dieser Vergabekriterien sind (Mehrweg-) Transportverpackungen, (Mehrweg-) Umverpackungen und (Mehrweg-) Versandverpackungen, die konzipiert wurden, mehrfach wiederverwendet zu werden und so gestaltet

¹ Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung

² Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

³ Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel

⁵ Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika

⁶ Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Arzneifuttermittel

⁷ Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG

⁸ Richtlinie 2001/83/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel

sind, dass sie unter normalerweise vorhersehbaren Nutzungsbedingungen so viele Nutzungszyklen wie möglich absolvieren können.

Nachgelagertes Pfand: Teilweise für Mehrwegversandverpackungen im Online-Handel genutzte Variante eines Pfandsystems, bei dem die Zahlung des Pfandbetrags durch die Endabnehmer der Verpackung erst erfolgt, falls keine Rückgabe innerhalb einer definierten Rückgabefrist erfolgt ist.

Nutzungszyklus: Der von einer Mehrwegverpackung durchlaufene Kreislauf ab dem Zeitpunkt, an dem sie gemeinsam mit den Produkten, als deren Behältnis (und/oder zu deren Schutz, Handhabung, Lieferung) sie dienen soll, in Verkehr gebracht wird, bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie zur Wiederverwendung in einem Mehrweg-System bereit ist, damit sie wieder zusammen mit Produkten an Endabnehmer abgegeben werden kann.

Performance-Parameter: Kennzahlen zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Systems.

Post-Consumer-Recyclingmaterial (PCR-Material) entsprechend ISO 14021: Material aus Haushalten, gewerblichen und industriellen Einrichtungen oder Instituten (die Endverbraucher des Produktes sind), das nicht mehr länger für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann. In Abgrenzung hierzu ist **Post-Industrial-Recyclingmaterial (PIR-Material, alternativ auch Pre-Consumer-Material)** Material, das aus dem Abfallstrom von Herstellungsverfahren abgetrennt wird.

Recyclingfähigkeit: Recyclingfähigkeit im Sinne dieser Vergabekriterien ist die grundsätzliche und graduelle Eignung einer Verpackung, nach Durchlaufen industriell verfügbarer Rückgewinnungsprozesse, Neuware in werkstofftypischen Anwendungen zu substituieren.

Recyclingmaterial: Material, welches durch eine stoffliche Verwertung aus einem Abfallstrom gewonnen wurde.

Reifegrad: Zeitraum, in welchem sich das System am Markt befindet und „arbeitet“ (vergangene Zeit seit **Markteinführung**). Im Rahmen dieser Vergabekriterien wird die Performance des Systems in 5-Jahres Zeiträumen betrachtet. (neu < 5 Jahre, im Aufbau 5-10 Jahre; vollständig etabliert > 10 Jahre)

Rückgabestellen: Orte, an denen die Mehrwegverpackung vom Endabnehmer der verpackten Verkaufseinheiten an den Systembetreiber direkt abgegeben werden können oder über Dienstleister dem Systembetreiber zugeführt werden. Bei einer Mitnahme/ Abholung der Mehrwegverpackungen durch bzw. im Auftrag des Systembetreibers gilt der Ort der Abholung/ Mitnahme als Rückgabestelle.

Systembetreiber: Der Systembetreiber ist verantwortlich für das Funktionieren des Systems im Sinne der erfolgreichen mehrfachen Nutzung der Verpackungen. Er verantwortet die Erfassung der Anzahl erreichter Nutzungszyklen. Die Verantwortlichkeit kann auch umfassen: die Bereitstellung der Mehrwegverpackung, die komplette Rücknahme- und Rückführungslogistik sowie die notwendigen Maßnahmen zur erneuten Nutzung der Mehrwegverpackung (bspw. Reinigung, Sortierung, ...).

Systemteilnehmer: Jede natürliche oder juristische Person, die an dem Mehrwegsystem teilnimmt und mindestens eine der folgenden Maßnahmen durchführt: die

Verpackung entweder von (privaten oder gewerblichen) Systemteilnehmern (Endabnehmer wie private Endverbraucher:innen, gewerbliche Abnehmer) abholt, aufbereitet, unter den Systemteilnehmern verteilt, transportiert, mit Produkten befüllt, verpackt oder den Endabnehmern anbietet. Ein Mehrweg-System kann einen oder mehrere Teilnehmer umfassen, die diese Maßnahmen durchführen.

Transportverpackungen sind Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von Verkaufseinheiten oder Umverpackungen in einer Weise erleichtern, dass deren Beschädigung durch Handhabung und Transport vermieden wird, einschließlich Versandverpackungen wie z.B. Verpackungen für den elektronischen Handel, jedoch mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr.

Umverpackungen sind Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie in der Verkaufsstelle (typischerweise im Einzel- oder Großhandel) eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten, unabhängig davon, ob diese als solche an (gewerbliche oder private) Endabnehmer abgegeben werden oder allein zur Bestückung der Verkaufsregale in der Verkaufsstelle dienen, und die von dem Produkt entfernt werden können, ohne dessen Eigenschaften zu beeinträchtigen. Dies schließt zum Beispiel auch Displayverpackungen (Verpackungen, die eine verkaufsfördernde Warendarbietung/Präsentation ermöglichen) ein.

Verkaufsverpackungen: Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen darstellen.

Versandverpackungen (Transportverpackungen für den Online-Handel): Verpackungen, die den Versand von Waren an die Endabnehmer ermöglichen bzw. unterstützen. Dies sind überwiegend Verpackungen für den Online-Handel oder andere Formen des Fernabsatzes.

1 Geltungsbereich

Diese Vergabekriterien gelten für Mehrweg-Systeme für Transportverpackungen, Umverpackungen und Versandverpackungen, die im Folgenden unter dem Begriff Mehrwegverpackungen zusammengefasst werden.

Darunter fallen:

- Nicht flexible Mehrwegverpackungen für den Waren-Transportverkehr
- Intermediate Bulk Container (IBC) mit Kunststoffblasen
- Mehrweg-Kunststoffblasen
- Flexible Mehrwegverpackungen zum Schüttguttransport ("Big Bags")
- sonstiges Mehrweg-Transportsäcke
- Warmhalteverpackungen (Isolierverpackungen) für Lebensmittel
- Mehrwegsteigen für Lebensmittel
- sonstige Mehrwegboxen und nicht-flexible Verpackungen sonstige Mehrwegtaschen und sonstige flexible Mehrwegverpackungen
- Mehrweg-Umverpackungen

Sollte ein Systembetreiber mehrere Mehrweg-Systeme betreiben (z.B. für Paletten, für Kisten, für Big Bags), kann auch eine Auszeichnung eines einzelnen Systems erfolgen.

Ein Verkauf der Mehrwegverpackung ist in einem Mehrwegsystem ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind:

- Mehrwegsysteme für Gefahrguttransportbehälter
- Mehrweg-Verpackungssysteme, die in den Geltungsbereich des Umweltzeichens DE-UZ 210 „Mehrwegsysteme beim Außerhausverkauf ("to-go") von Speisen und Getränken“ fallen
- Mehrweggebinde, die in den Geltungsbereich des Österreichischen Umweltzeichens UZ 26 für Mehrweggebinde fallen
- Mehrwegsysteme Take away („to-go“) zum Außerhausverkauf von Speisen und Getränken, die in den Geltungsbereich des Österreichischen Umweltzeichens UZ 88 fallen
- Mehrwegsysteme für Verkaufsverpackungen

Ein Verkauf der Mehrwegverpackung ist in dem Mehrwegsystem ausgeschlossen.

Weitere Erläuterungen zum Geltungsbereich finden sich in Anhang B.

2 Anforderungen

Der Systembetreiber ist der Antragssteller im Sinne dieses Umweltzeichens. Er muss in der Lage sein, die zu den einzelnen Anforderungen geforderten Nachweise zu erbringen.

2.1 Grundanforderung: gemanagtes Mehrwegsystem

Mehrwegverpackungen sind in der Regel dann vorteilhaft gegenüber Einwegverpackungen, wenn sie Teil eines effizienten, funktionierenden Mehrwegsystems sind. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass ein Management des Mehrwegsystems stattfindet. Der Systembetreiber ist verantwortlich für das Management des Systems. Das beinhaltet insbesondere die Erfassung der Anzahl erreichter Nutzungszyklen. Durch das Schaffen geeigneter (Management- bzw. Governance-) Strukturen stellt der Systembetreiber sicher, dass die Wiederverwendungsziele sowie alle anderen Ziele des Systems erreicht werden. Er kontrolliert das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems und überprüft, ob die Mehrfach-Verwendung ordnungsgemäß ermöglicht wird.

Der Verantwortungsbereich des Systembetreibers kann weiterhin Maßnahmen zur Bereitstellung der Mehrwegverpackung (insbesondere in geschlossenen Systemen), die komplette Rücknahmelogistik, sowie die Schaffung von Voraussetzungen für die erneute Nutzung (bspw. Reinigung und Sortierung der Mehrwegverpackungen) beinhalten.

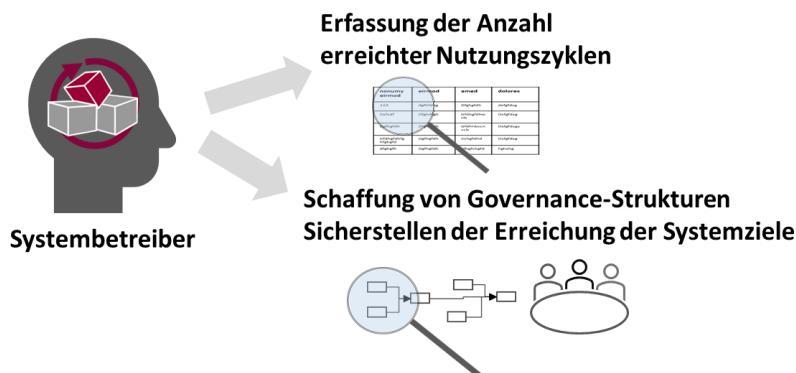


Abbildung 1: Kernaufgaben des Systembetreibers (RAL gGmbH, 2025)

Für mit dem Österreichischen Umweltzeichen auszuzeichnende Mehrwegsysteme ist vor diesem Hintergrund vom Antragssteller eine Beschreibung des Mehrwegsystems vorzulegen, die folgende Punkte umfasst:

Allgemeine Beschreibung des Systems

- Name des Systems / des Systembetreibers
- Systemteilnehmer (Beteiligte Akteure/ Verantwortlichkeiten bzgl. Verteilung der Verpackung und Verwender, Transport, Rücktransport, Aufbereitung/Prüfung/Reinigung)
- Nutzer:innen im System: B2B (Business-to-Business) oder B2C (Business-to-Consumer), ggf. Angabe der Anteile von B2B und B2C Nutzung
- Gründung des Systems / Markteinführung (Datum)
- Beschreibung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung/Erfassung der Anzahl erreichter Nutzungszyklen

Verpackungen im System und deren Nutzung

- Beschreibung der Mehrweg-Verpackung(en) im Mehrweg-System:
 - ◆ Material (Kunststoff-Polymer, Papier, Pappe, Kartonage, ...),
 - ◆ Art der Verpackung (Flexible Tasche, Faltkiste, ...)
 - ◆ Anzahl von Nutzungszyklen, für die die Verpackung technisch ausgelegt ist
- Beschreibung der Produkte, die dafür bestimmt sind, im System verwendet, befüllt oder befördert zu werden.
- Angaben zu kontaktempfindlichen Verpackungen: Sind kontaktempfindliche Verpackungen Teil des Systems? Zu welchem Anteil machen diese das System aus?

Transport/Rücktransport/Aufbereitung

- Beschreibung der Funktionsweise der Rücknahme/ Rücktransport: Ein Rückgabeprozess ist klar definiert und für den Kunden erkenntlich.
- Benennung vorhandener Anreizsysteme für Rückgabe
 - ◆ Pfand/Nachgelagertes Pfand
 - ◆ Gutschein/Gutschrift
 - ◆ Sonstiges? (benennen, erläutern)
 - ◆ Kein Anreizsystem
- Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherstellung effizienter Rück-Transporte
 - ◆ Stapelbarkeit
 - ◆ Nestbarkeit
 - ◆ Faltbare Leerverpackung
 - ◆ Nutzung von Leerkapazitäten
 - ◆ Ggf. Beschreibung sonstiger Maßnahmen zur Sicherstellung effizienter Transporte

Nachweis

Vorlage von Erläuterungen entsprechend der Anforderungen anhand von Anlage 1.

2.2 Optimierung des Rücktransports durch Verpackungsdesign

Bei Mehrwegverpackungen kann es zu zusätzlichen Transporten durch den Rücktransport der Verpackungen kommen. Mehrwegverpackungen sollten daher so gestaltet werden, dass das von den leeren Mehrwegverpackungen in Anspruch genommene Volumen, sogenannter „Totraum“, reduziert wird.

Auch die Möglichkeit, die Verpackung für den Rückversand von Retouren zu nutzen, gilt in diesem Zusammenhang als entsprechende Maßnahme.

Nachweis

Vom Antragsteller ist eine Erläuterung der Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Rücktransport der Mehrwegverpackungen in Anlage 1 vorzulegen (bspw. Beschreibung der möglichen Volumenreduktion, wie Nestbarkeit). Liegen Gründe vor, die den entsprechenden Maßnahmen im Wege stehen, sind diese anzugeben.

2.3 Recyclingfähigkeit der Verpackung

Die im Mehrwegsystem genutzten Mehrwegverpackungen müssen zu einem hohen Maße recyclingfähig sein. Eine Recyclingfähigkeit von mind. 90 Prozent entsprechend dem aktuellen Mindeststandard der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zur Bemessung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen⁹ ist nachzuweisen.

Ausgenommen von den Anforderungen an die Recyclingfähigkeit sind Verpackungen, die zu mind. 95 % aus Holz (Vollholz; Holzwerkstoffe) hergestellt sind sowie Verpackungen, die zu mindestens 95 % aus Baumwolle oder anderen Naturfasern hergestellt sind.

Nachweis

Der Antragsteller legt für die Mehrwegverpackung(en) ein Zertifikat eines qualifizierten Prüfinstituts vor, aus dem hervorgeht, dass die Zertifizierung nach dem Mindeststandard der ZSVR gemäß § 7 Abs. 1 VerpackG erfolgt ist¹⁰. Weitere berücksichtigte Normen (bspw. DIN EN 13430-Anforderungen an Verpackung für die stoffliche Verwertung) sind zu benennen.

Aus dem Zertifikat muss die graduelle Recyclingfähigkeit hervorgehen, d.h. der Grad der Recyclingfähigkeit in Prozent ist anzugeben.

2.4 Anforderungen an die eingesetzten Materialien

2.4.1 Rezyklatgehalt

Vor dem Hintergrundgrund, dass noch zu viel Primärmaterial eingesetzt wird, gilt die folgende Anforderung für Mehrwegverpackungen, die in den vergangenen sechs Monaten vor Antragsstellung oder zukünftig für den Einsatz im Mehrwegsystem in Verkehr gebracht werden:

a) Verpackungen aus Kunststoffen

Für in den Mehrwegverpackungen genutzte Kunststoffe ist zu mindestens 35 % Recyclingmaterial (gemittelt über die genutzten Kunststoffe) aus werkstofflichem Post-Consumer-Recycling zu nutzen.

b) Verpackung aus Papier, Pappe, Karton

Für Mehrwegverpackungen, die ganz oder teilweise aus Papier, Pappe und Karton (PPK) hergestellt werden, ist PPK aus mind. 75 % Altpapier zu nutzen. Die Spezifikation der Altpapiersorten ist der DIN EN 643 zu entnehmen.

Zu nutzen ist Altpapier der unteren, mittleren und krafthaltigen Altpapiersorten sowie der Sondersorten (Gruppen 1, 2, 4 und 5). Ausgeschlossen ist Altpapier der besseren Sorten (Gruppe 3);

⁹ https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Mindeststandard/Mindeststandard_Ver-packG_2020.pdf

https://www.verpackungsregister.org/fileadmin/files/Mindeststandard/Mindeststandard_2023_Konsultationsversion.pdf

¹⁰ Sofern auf deutsche Normen, Gesetze und andere Vorschriften Bezug genommen wird und vergleichbare österreichische Regelungen existieren, werden diese jeweils erwähnt und gelten diese für die Erlangung des Österreichischen Umweltzeichens als gleichwertig.

Abweichend von den Anforderungen aus 2.4.1 a) und b) gilt:

- für kontaktempfindliche Verpackungen ein reduzierter Mindest-Rezyklatgehalt von 10 % (aus werkstofflichem Post-Consumer-Recycling).
- für Verpackungen, deren stoffliche Verwertung innerhalb eines closed-loop Recyclingsystems sichergestellt ist, eine reduzierte Mindestquote für den Einsatz von Recyclingmaterial (PCR) von 15 %. Ab 2027 erhöht sich diese auf 25 %, ab 2029 auf 35 %. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Aufbau von closed-loop Recyclingsystemen grundsätzlich zu begrüßen ist. Bei noch wachsenden und jungen Mehrwegsystemen fällt jedoch nicht ausreichend Recyclingmaterial an, um den notwendigen Materialbedarf zu decken.
- für besonders leichte Mehrwegboxen, -kisten, -taschen und -säcke eine reduzierte Mindestquote für den Einsatz von Recyclingmaterial (PCR) von 15 %. Voraussetzung hierfür ist ein Gewicht-Volumenverhältnis [Gramm Verpackungsgewicht pro Liter Verpackungsvolumen] von kleiner oder gleich 30 g/L. Ab 2029 gilt auch für diese Verpackungen ein Mindest-Rezyklatgehalt von 35 %.

Die Fertigerzeugnisse (Mehrwegverpackungen) dürfen maximal 2 Gew.-% nicht deklarierte Materialien enthalten.

Nachweis

Der Antragsteller legt seinem Antrag eine Beschreibung der Zusammensetzung der Mehrwegverpackungen (Materialzusammensetzung, Mengengerüst) vor (Anlage 2) und legt auf Verlangen der Umweltzeichen Zertifizierungsstelle zusätzlich ein Referenzprodukt bei. Er schlüsselt dabei alle enthaltenen Materialien nach Typ und Gehalt auf. Die Herkunft (Primär/ PCR) muss daraus hervorgehen. Für PPK-Rezyklate sind die Anteile der Altpapiersortengruppen anzugeben.

Für Recyclingkunststoffe gilt zusätzlich:

Die Herkunft und die Zusammensetzung eingesetzter Kunststoff-PCR-Materialien sind durch den Antragsteller mittels eines Zertifikates (einschließlich Bericht) nachzuweisen.

Für Kunststoffrezyklate sind Zertifikate nach dem EuCertPlast-Zertifizierungsschema, dem RecyClass-Zertifizierungsschema für „Recycling Process“, dem Global Recycled Standard (GRS)-Zertifizierungsschema oder einem gleichwertigen Zertifizierungsschema gemäß EN 15343 bzw. DIN EN 15343 (mit berechnetem und plausibilisiertem Nachweis des Post-Consumer-Anteils) zugelassen¹¹.

Für Recycling-PPK gilt zusätzlich:

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderungen und legt eine schriftliche Bestätigung des Verpackungsherstellers (Anlage 3) vor.

¹¹ Siehe:

<http://www.eucertplast.eu>

<https://recyclclass.eu/>

<https://textileexchange.org/knowledge-cen-ter/documents/global-recycled-standard-grs/>

2.4.2 Holzherkunft

Für in den vergangenen sechs Monaten vor Antragsstellung oder zukünftig in Verkehr gebrachte Verpackungen, die ganz oder zum Teil aus Holz hergestellt sind, ist sicherzustellen, dass das gesamte verarbeitete Holz aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammt.

Darüber hinaus müssen mindestens 70 % des Holzes bzw. 70 % der primären Rohstoffe für Holzwerkstoffe aus zertifizierten Quellen stammen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt den Nachweis der Legalität der Holzquellen gemäß EU-Verordnung 995/2010¹² bzw. legt eine entsprechende Bestätigung seines Lieferanten vor.

Zum Nachweis des Einsatzes von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft sind folgende Möglichkeiten zulässig:

Es ist eine Jahresbilanz der am gesamten Produktionsstandort eingesetzten Hölzer vorzulegen, aus der der Anteil an zertifiziertem Holz hervorgeht (Anlage Standortjahresbilanz Holz). Für zertifiziertes Holz ist die gültige Zertifikatsnummer des Rohstoffzulieferers anzugeben und ein exemplarischer Lieferschein mit entsprechender Zertifizierungsaussage zum Material einzureichen. Anerkannt werden Zertifikate des Forest Stewardship Council (FSC) sowie des PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und geschlossene Produktkette (CoC) nachweisen. Vergleichbare Zertifikate und Einzelnachweise sind auch möglich und werden anerkannt, wenn der Antragsteller nachweist, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllt werden¹³.

Für den Fall, dass der Antragsteller selbst nach den FSC- bzw. PEFC-Kriterien für die geschlossene Produktkette (CoC) zertifiziert ist und das Produkt mit PEFC- oder FSC-Produkt-Kennzeichen vertreibt, gibt er seine gültige Zertifikatsnummer an, erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und reicht die Verbraucherinformation mit dem Produkt-Kennzeichen ein. Das bedeutet, dass auf dem Produkt und/oder den dazugehörigen Informationen das FSC/PEFC Kennzeichen/Warenzeichen (FSC 100 %, FSC Mix oder PEFC) aufgedruckt sein muss.

Der Hersteller gibt in Anlage Standortjahresbilanz Holz die eingesetzten Holzarten mit den jeweiligen Herkunftsländern an.

2.4.3 Herkunft sonstiger Naturfasern

Wird die Mehrwegverpackung ganz oder teilweise aus textilen Naturfasern wie Baumwolle, Hanf, Flachs bzw. Textilmaterialen wie Leinen, Jute oder Wolle hergestellt, so ist sicherzustellen, dass diese zu mind. 70 % aus kontrolliert biologischem Anbau (kbA)

¹² Die EU-Entwaldungsverordnung VO (EG) 2023/1115 wurde am 29.Juni 2023 erlassen und löst die Verordnung EU (VO) 995/2010 ab. Es gelten folgende Umsetzungsfristen: ab dem 30.Dezember 2025 für große und mittlere Unternehmen sowie der 30.Juni 2026 für Kleinst- und kleine Unternehmen.

¹³ Alternativ kann eine gültige Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen UZ07 und die entsprechenden Nachweise zur Erfüllung der Anforderung vorgelegt werden.

bzw. kontrolliert biologischer Tierhaltung (kbT) oder aus Fasern aus der Umstellungsphase¹⁴ stammen.

Die Zertifizierung von Produkten „in Umstellung“ ist nur möglich, wenn die Vorschriften, auf denen die Zertifizierung der Faserproduktion beruht, die Möglichkeit einer solchen Zertifizierung für die betreffende Faser vorsehen. Sie muss jedoch entsprechend dieser Vorschrift gesondert gekennzeichnet werden¹⁵.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung gemäß Anlage 1. Anerkannt werden Fasern, die mit dem EU-Bio-Siegel (dem „Euro-Blatt“) oder gemäß dem amerikanischen NOP gekennzeichnet sind. Außerdem können entsprechende Zertifikate eines von der IFOAM akkreditierten oder gemäß DIN EN ISO/IEC 17065 international anerkannten Zertifizierer vorgelegt werden, die die Einhaltung anerkannter internationaler oder nationaler Öko-Landbau-Standards belegen.

2.4.4 Stoffliche Anforderungen

Der Einsatz von folgenden Materialien zur Herstellung der im Mehrweg-System eingesetzten Verpackungen ist nicht zulässig:

- Materialien, die Stoffe enthalten, die auf der Kandidatenliste stehen, und oberhalb einer Schwelle von 0,1 Gew.-% im Material enthalten sind.
- Materialien, die halogenhaltige Polymere, halogenierte Treibmittel oder halogenierte Flammenschutzmittel enthalten.
- PCR-Materialien aus PET, sofern sie aus dem Pfandsystem für Getränkeflaschen stammen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung dieser Anforderung in Anlage 4. Ist der Antragsteller nicht selbst Hersteller der Mehrwegverpackung ist eine schriftliche Erklärung seines Lieferanten oder des Lieferanten des entsprechenden Systemteilnehmers vorzulegen.

2.5 Anforderungen an die Mindestanzahl von Nutzungszyklen

2.5.1 Feststellung des Reifegrads des Mehrwegsystems Mindestanzahl zu erreichender Nutzungszyklen

Der Berechnungsansatz zur Ermittlung der Anzahl der Nutzungszyklen wird in Anhang C dargestellt.

¹⁴ „Umstellung“: Übergang von nichtökologischer/nichtbiologischer Produktion auf ökologische/biologische

¹⁵ Produktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in dem die Vorschriften dieser Verordnung für die ökologische/biologische Produktion gelten; (VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr 834/2007 des Rates;

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R0848&from=DE>

2.5.1.1 Nicht-flexible Mehrwegverpackungen für den Waren-Transportverkehr

Für nicht-flexible Mehrwegtransportverpackungen, die primär für den Waren-Transportverkehr (U.a. Güterverkehr, Eisenbahngüterverkehr) vorgesehen sind (1), wie bspw. Paletten, Paletten-boxen, Intermediate Bulk Container (IBC, Schüttgutbehälter, Gittertanks) muss eine durchschnittliche Anzahl erreichter Nutzungszyklen von mindestens 30 nachgewiesen werden.

Für (Mehrweg-) IBC mit Kunststoffblasen (2) gelten die genannten 30 Nutzungszyklen nur für den (Gitter-) Container, während die (Mehrweg-) Kunststoffblase (3) mindestens 5 Nutzungszyklen erreichen muss.

Nachweis

Schriftliche Erklärung, dass die geforderte durchschnittliche Anzahl Nutzungszyklen erreicht wird und dokumentierte Berechnung entsprechend Berechnungsansatz nach Anhang C in Anlage 5.

2.5.1.2 Flexible Mehrwegverpackungen zum Schüttguttransport

Für flexible Mehrwegverpackungen zum Transport und zur Lagerung von Schüttgut wie Sand, Kies, Bauabbruchabfällen und ähnlichen Materialien, sogenannte „Big Bags“ (FIBC, Flexible intermediate bulk container) (4), muss eine durchschnittliche erreichte Anzahl von Nutzungszyklen von mindestens 5 nachgewiesen werden.

Nachweis

Schriftliche Erklärung, dass die geforderte durchschnittliche Anzahl Nutzungszyklen erreicht wird und dokumentierte Berechnung entsprechend Berechnungsansatz nach Anhang C in Anlage 5.

2.5.1.3 Sonstige Mehrweg-Transportsäcke

Für sonstige Mehrweg-Transportsäcke (5), bspw. Wäschetransportsäcke, muss eine durchschnittliche erreichte Anzahl von Nutzungszyklen von mindestens 30 nachgewiesen werden.

Nachweis

Schriftliche Erklärung, dass die geforderte durchschnittliche Anzahl Nutzungszyklen erreicht wird und dokumentierte Berechnung entsprechend Berechnungsansatz nach Anhang C in Anlage 5.

2.5.1.4 Warmhalteverpackungen (Isolierverpackungen) für Lebensmittel

Für Warmhalteverpackungen (Isolierverpackungen) für Lebensmittel (6) muss eine durchschnittliche erreichte Anzahl von Nutzungszyklen von mindestens 100 nachgewiesen werden.

Nachweis

Schriftliche Erklärung, dass die geforderte durchschnittliche Anzahl Nutzungszyklen erreicht wird und dokumentierte Berechnung entsprechend Berechnungsansatz nach Anhang C in Anlage 5.

2.5.1.5 Mehrwegsteigen für Lebensmittel

Für Mehrwegsteigen für Lebensmittel (7) (Steigen im Sinne der DIN 55405)¹⁶ muss eine durchschnittliche erreichte Anzahl von Nutzungszyklen von mindestens 40 nachgewiesen werden.

Nachweis

Schriftliche Erklärung, dass die geforderte durchschnittliche Anzahl Nutzungszyklen erreicht wird und dokumentierte Berechnung entsprechend Berechnungsansatz nach Anhang C in Anlage 5.

2.5.1.6 Sonstige Mehrwegboxen und nicht-flexible Verpackungen

Für sonstige Mehrwegboxen (-kisten) (8) (die nicht unter die Abschnitte 2.5.1.1 bis 2.5.1.5) fallen muss eine durchschnittliche erreichte Anzahl von Nutzungszyklen von mindestens 20 nachgewiesen werden. Dies schließt bspw. auch Mehrwegboxen und -kisten ein, die für den Versand im Online-Handel eingesetzt werden.

Abweichend von den vorstehenden Anforderungen kann für sonstige Mehrwegboxen (-kisten) (die nicht unter die Abschnitte 2.5.1.1 bis 2.5.1.5), für die ein Verhältnis des Verpackungsgewichts zu Innenraumvolumen von weniger als 30 g/L nachgewiesen wird, eine durchschnittlich erreichte Anzahl Nutzungszyklen von mindestens 15 als ausreichend erachtet werden.

Für Mehrwegboxen für den Versand im Online-Handel, die zu mind. 95 % aus PPK hergestellt sind und für die ein Verhältnis des Verpackungsgewichts zu Innenraumvolumen von weniger als 30 g/L nachgewiesen wird, wird eine durchschnittliche erreichte Anzahl Nutzungszyklen von mindestens 5 als ausreichend erachtet.

Nachweis

Schriftliche Erklärung, dass die geforderte durchschnittliche Anzahl Nutzungszyklen erreicht wird und dokumentierte Berechnung entsprechend Berechnungsansatz nach Anhang C in Anlage 5.

Wird aufgrund des geringeren Gewicht-Volumenverhältnisses die Anerkennung einer durchschnittlichen erreichten Anzahl von Nutzungszyklen von mindestens 15 bzw. 5 für PPK-Material angestrebt, ist zusätzlich zum vorstehenden Nachweis eine Dokumentation der Berechnung des Gewicht-Volumenverhältnisses einzureichen.

2.5.1.7 Sonstigen Mehrwegtaschen und sonstige flexible Mehrwegverpackungen

Für sonstige Mehrwegtaschen und sonstige flexible Mehrwegverpackungen (9) (die nicht unter die Abschnitte 2.5.1.1 bis 2.5.1.6 fallen) muss eine durchschnittliche Anzahl erreichter Nutzungszyklen von mindestens 12 nachgewiesen werden.

¹⁶ stapelfähiges, standfestes Packmittel zum Transport und zur Lagerung, vorwiegend für Lebensmittel (z. B. Obst, Gemüse, Frischfisch), a) aus Holz, bestehend aus Boden, zwei Seiten- und zwei Kopfseiten (Köpfen), die durch Eckleisten miteinander verbunden sind, welche in der Regel nach oben überstehen; b) aus verformten Kunststoffen oder Schaumkunststoffen in Kastenform; c) aus Vollpappe oder Wellpappe, meist in Kastenform; d) in Werkstoffkombination verschiedener Bauart

Dies schließt bspw. auch Mehrwegtaschen ein, die für den Versand im Online-Handel eingesetzt werden.

Nachweis

Schriftliche Erklärung, dass die geforderte durchschnittliche Anzahl Nutzungszyklen erreicht wird und dokumentierte Berechnung entsprechend Berechnungsansatz nach Anhang C in Anlage 5.

2.5.1.8 Mehrweg-Umverpackungen

Für Mehrweg-Umverpackungen (10) (Verpackungen, die primär der Bestückung von Verkaufsregalen in Verkaufsstellen bzw. im Handel dienen und eine bestimmte Anzahl von Verkaufseinheiten enthalten) müssen eine durchschnittliche Anzahl erreichter Nutzungszyklen von mindestens 20 nachgewiesen werden.

Nachweis

Schriftliche Erklärung, dass die geforderte durchschnittliche Anzahl Nutzungszyklen erreicht wird und dokumentierte Berechnung entsprechend Berechnungsansatz Anhang C in Anlage 5.

2.5.2 Feststellung des Reifegrads des Mehrwegsystems

Mehrwegverpackungen sind dann ökologisch vorteilhaft, wenn sie möglichst häufig wiederverwendet werden und entsprechend viele Nutzungszyklen erreichen.

Hierbei gilt:

- 1) Bei Mehrweg-Systemen, die mindestens zehn Jahre auf dem Markt sind:
 - a) anhand Berechnungsansatz sind die in Abschnitt 2.5.1 genannten Mindestanzahl von Nutzungszyklen durchschnittlich zu erreichen.
 - b) Bei Mehrweg-Systemen, die in den vergangenen zehn Jahren in mehr als einem Jahr ein relatives Wachstum der Anzahl im System befindlichen Verpackungen von mindestens 20 % aufweisen, kann alternativ eine Berechnung und Berichterstattung der erreichten Anzahl von Nutzungszyklen für die letzten zehn Jahre erfolgen. Im Vorjahreszeitraum der Antragstellung muss eine durchschnittlich erreichte Anzahl von Nutzungszyklen von mind. 50 % der unter 2.5.1 genannten Mindestanzahl von Nutzungszyklen erreicht werden. Vor und nach den Phasen der Erhöhung der Verpackungsanzahl muss ein (oder der) stetig ansteigender Trend der erreichten Nutzungszyklen erkennbar sein und dargestellt werden können.

Ergänzend ist für die Laufzeit des Umweltzeichens alle 24 Monate die weitere Entwicklung der erreichten Anzahl von Nutzungszyklen zu berichten.

- 2) Bei Mehrweg-Systemen, die zwischen fünf und zehn Jahre auf dem Markt sind:
anhand des Berechnungsansatzes sind die in Abschnitt 2.5.1 genannten Mindestanzahl von Nutzungszyklen durchschnittlich zu erreichen.

ODER

Berechnung und Berichterstattung der erreichten Anzahl von Nutzungszyklen für die letzten fünf Jahre. Hieraus muss für das Vorjahr der Antragsstellung eine Anzahl von Nutzungszyklen von mind. 50 % der unter 2.5.1 genannten Mindestanzahl von Nutzungszyklen sowie ein stetig ansteigender Trend der erreichten Anzahl von Nutzungszyklen hervorgehen.

Ergänzend ist für die Laufzeit des Umweltzeichens alle 24 Monate die weitere Entwicklung der erreichten Anzahl von Nutzungszyklen zu berichten.

3) Bei Mehrweg-Systemen, die unter 5 Jahre am Markt sind:

anhand des Berechnungsansatzes sind die in Abschnitt 2.5.1 genannten Mindestanzahl von Nutzungszyklen durchschnittlich zu erreichen.

ODER

es müssen Informationen zu Rückgabemöglichkeiten und Anreizsystemen (entsprechend Abschnitt 2.5.3)

UND

eine Berichterstattung über zentrale Performance-Parameter des Systems (entsprechend Abschnitt 2.5.4) erstellt werden.

Nachweis

Der Nachweis zur Laufzeit des Systems seit Markteinführung erfolgt anhand der zu Punkt 2.1 eingereichten Unterlagen.

Sofern eine Zuordnung zu Punkt 1) b („Mehrweg-Systeme, die in den vergangenen zehn Jahren in mehr als einem Jahr ein relatives Wachstum der Anzahl im System befindlichen Verpackungen von mindestens 20 Prozent aufweisen“) erfolgen soll, sind Zeitreihen der Inverkehrbringung neuer, zusätzlicher Mehrwegverpackungen für die letzten Jahre vorzulegen.

2.5.3 Nachweis über Anreizsysteme und Rückgabemöglichkeiten

Für Mehrwegverpackungen entsprechend Nr. 3) Abschnitt 2.5.2 muss

- Ein Anreizsystem zur Rückgabe vorhanden sein und
- Eine örtliche Nähe zu Rückgabestellen gegeben sein.

Als Anreizsysteme kommen z.B. Pfandsysteme, auch nachgelagertes Pfand, sowie Gutscheinsysteme in Betracht oder andere Anreizsysteme bzw. Rückgabemöglichkeiten, die vertraglich geregelt sind (z.B. im B2B Bereich).

Nachweis

Das Vorliegen eines Anreizsystems ist durch den Antragsteller schriftlich zu bestätigen und entsprechend Anlage 1 zu charakterisieren.

Art und Anzahl der Rücknahmestellen sind anzugeben. Bei Mitnahme bzw. Abholung der Mehrwegverpackungen sind keine weiteren Nachweise vorzulegen. Das gleiche gilt für den Rückversand über Post- und Paketdienstleister (Mitnahme durch diese oder Abgabe in Post- und Paketshops).

Bei sonstigen Rücknahmestellen ist zu bestätigen, dass die durchschnittliche Distanz zur Rücknahmestelle weniger als 5 Kilometer beträgt.

2.5.4 Berichterstattung über Performance des Systems

Ergänzend zu den Anforderungen bzgl. Rücknahme und Anreizsystem sind zentrale Kennzahlen zur Performance des Mehrwegsystems zu berichten.

Jeweils für die letzten 24 Monate (oder seit erster Inverkehrbringung) jährlich sowie insgesamt für die Dauer seit Markteintritt ist zu berichten:

- Anzahl der Mehrwegverpackungen im System insgesamt
- Monatliche Nutzungen aller Verpackungen
- Anzahl der aufgrund von Schäden, optischer Abnutzung oder anderen Gründen aussortierte, nicht zurückgegebene Mehrwegverpackungen
- Dauer eines durchschnittlichen Nutzungszyklus. (ggf. qualifizierte Schätzung)
- Alternativ: Maximale Verweildauer bei Endabnehmern bis Rückgabe/Rückver- sand (maximal 4 Wochen sind zulässig)

Nachweis

Die genannten Parameter sind in Anlage 1 zu berichten.

2.6 Einsatz von Einweg-Packhilfsmitteln

Das Verpackungsdesign sollte die Minimierung des Einsatzes von Einweg-Packhilfsmittel unterstützen.

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und erläutert plausibel, wie dies bewerkstelligt werden soll.

Der Antragsteller benennt die ggf. erforderlichen Einweg-Packhilfsmittel (z.B. Verschließhilfsmittel wie Klebeband, Umreifungsband; Informations- und Sicherungsmittel wie Etiketten, Siegel und Plomben; Polstermittel¹⁷ wie Luftkissen oder Polstermittel) und erklärt ihren Zweck in den Verpackungssystem und warum diese nicht ersetzt werden können.

¹⁷ Der Einsatz von Polstermitteln liegt in der Regel nicht im Einflussbereich des Systembetreibers und somit außerhalb des Geltungsbereichs des Umweltzeichens.

3 Deklaration

Aufgrund der möglichen Annahme, dass der Inhalt der Mehrwegverpackungen mit dem Umweltzeichen gekennzeichnet ist, ist das Umweltzeichen-Logo auf der Mehrwegverpackung so anzubringen, dass irreführende Verwechslungen bzw. inhaltliche Assoziationen mit anderen Firmen, Produkten und Dienstleistungen ausgeschlossen sind. Die Anbringung des Umweltzeichens ist nur in Zusammenhang mit der Umweltzeichen-Lizenznummer gestattet.

Das Umweltzeichen darf auf der Mehrwegverpackung, Rechnungen oder Lieferscheinen für Großverbraucher und in der sonstigen Firmenkommunikation durch Marketing und Öffentlichkeitsarbeit nur mit dem folgenden Zusatz unmittelbar neben dem Logo abgebildet werden:



„Umweltzeichen für Mehrweg-Verpackungssysteme“

UW-Nr. XXX

Nachweis

Der Antragsteller erklärt die Einhaltung der Anforderung in Anlage 1 und legt für die verschiedenen Kategorien der Formen und Füllvolumina aus 2.1 ein Foto eines Musters mit der Abbildung der Mehrwegverpackung(en), dass die Einhaltung der Anforderung bestätigt.

Zudem stellt der Antragsteller mit einem Bild/Foto von einem Muster einer Verpackung, dem Muster einer Verpackung oder einer Vorlage vom Produktlabel die Art und Weise der Kennzeichnung mit den geforderten Kennzeichnungselementen innerhalb des zertifizierten Systems dar.

4 Zeichennutzer und Beteiligte

Zeichennnehmer sind Systembetreiber von Produkten gemäß Abschnitt 1.

5 Zeichennutzung

Die Benutzung des Umweltzeichens durch den Zeichennnehmer erfolgt aufgrund eines mit dem BMLUK¹⁸ abzuschließenden Zeichennutzungsvertrages. Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt der Zeichennnehmer die Verpflichtung, die Anforderungen gemäß Abschnitt 2 für die Dauer der Benutzung des Umweltzeichens einzuhalten.

¹⁸ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

Anhang A Zitierte Gesetze und Normen, Literatur

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierte Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können unter <http://www.iris.bka.gv.at/> abgefragt werden.¹⁹

Burger, Alexander; Cayé, Nicolas (2022): Aufkommen und Verwertung von Verpackungs-abfällen in Deutschland im Jahr 2020. Hg. v. Umweltbundesamt (UBA). GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung. Dessau (UBA-Texte, 109/2022). Online verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/109_2022_texte_aufkommen_und_verwertung_von_verpackungsabfaellen.pdf, zuletzt geprüft am 11.06.2024.

Cayé, Nicolas; Marasus, Stefan; Schüler, Kurt (2023): Aufkommen und Verwertung von Verpackungsabfällen in Deutschland im Jahr 2021. Hg. v. Umweltbundesamt (UBA). GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung. Dessau (UBA-Texte, 162/2023). Online verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/162_2023_texte_aufkommen_verpackungsabfaelle.pdf, zuletzt geprüft am 11.06.2024.

DIN EN 643:2014-11, November 2014: Papier, Karton und Pappe - Europäische Liste der Altpapier-Standardsorten.

Reitz, Alexander (2021): Verbrauch von Versandverpackungen in Deutschland. In: Müll und Abfall (4). DOI: 10.37307/j.1863-9763.2021.04.04.

Rödig, Lisa; Jepsen, Dirk; Falkenstein, Anna; Zimmermann, Till; Hauschke, Fynn; Cayé, Nicolas et al. (2022): Förderung von Mehrwegverpackungssystemen zur Verringerung des Verpackungsverbrauchs. AP1: Überblick: Aktuelle Einsatzbereiche von Mehrwegverpackungen AP2: Mögliche Maßnahmen zur Stärkung und Verbreitung von Mehrwegverpackungen im Getränkebereich. Hg. v. Umweltbundesamt. Ökopol Institut für Ökologie und Politik. Dessau (UBA-Texte, 148/2022). Online verfügbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/20230818_texte_148-2022_foerderung_von_mehrwegverpackungssystemen_zur_verringerung_des_verpackungsverbrauchs.pdf, zuletzt geprüft am 11.06.2024.

ISO 14021: Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – Umweltbezogene Anbieterklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) (ISO 14021:1999 + Amd 1:2011); Deutsche und Englische Fassung EN ISO 14021:2001 + A1:2011.

DIN EN 13430, Oktober 2004: Verpackung - Anforderungen an Verpackungen für die stoffliche Verwertung.

¹⁹ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.

DIN 55405, 2014: Verpackung - Terminologie - Begriffe.

Zimmermann, Till; Rödig, Lisa (2021): Das Projekt praxPACK. Auf dem Weg zu praxistauglichen Mehrwegversandverpackungen für den Onlinehandel. In: Müll und Abfall 53 (4), S. 196–200. Online verfügbar unter 10.37307/j.1863-9763.2021.04.05.

Anhang B Erläuterung zum Geltungsbereich

Die Ausgestaltung konkreter Mehrwegsysteme für Mehrwegverpackungen können dabei in Bezug auf die beteiligten Akteure und deren Einbindung, die Art der Organisation sowie das Geschäftsmodell vielfältig sein. Beispiele für mögliche beteiligte Akteure sind in nachfolgenden Abbildungen illustriert.

1)

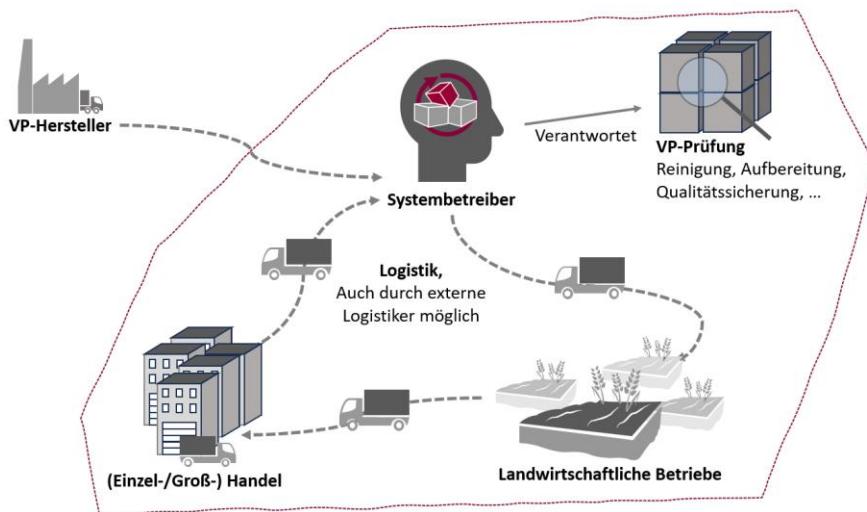


Abbildung 2: Bsp: Systemkonstellation mit externen Verpackungshersteller (RAL gGmbH, 2025)

2)

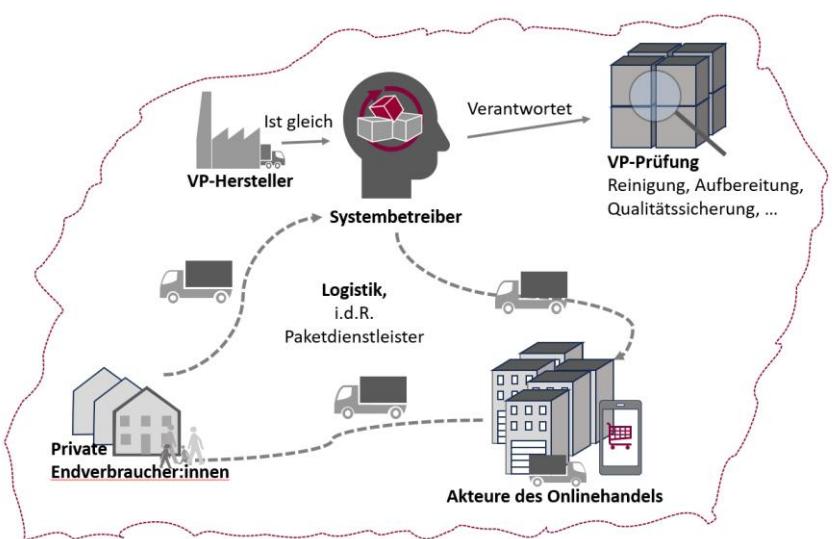


Abbildung 3: Bsp: Konstellation Verpackungshersteller ist Systembetreiber (RAL gGmbH, 2025)

3)

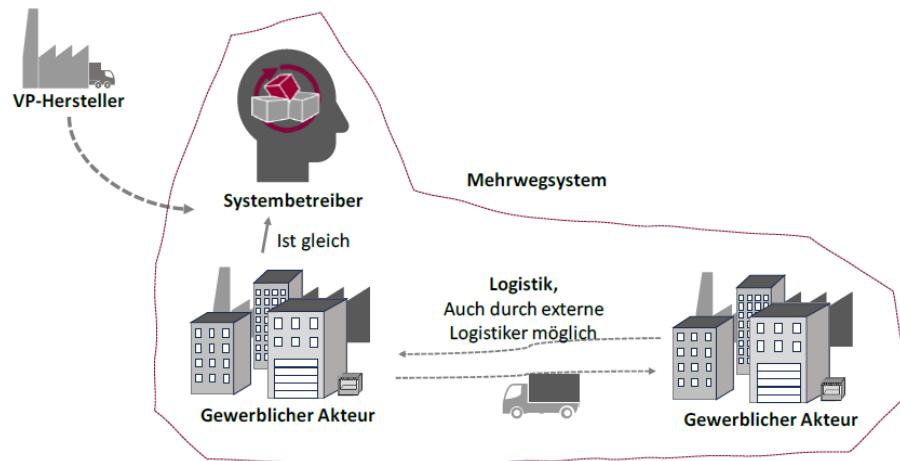


Abbildung 4: Bsp: Konstellation gewerblicher Akteur ist Systembetreiber (RAL gGmbH, 2025)

Es zeigt sich also deutlich, dass die Vielfalt der möglichen Ausprägungen von Mehrwegverpackungssystemen hinsichtlich der beteiligten Akteure, der Organisationsart und der Art des Geschäftsmodells sehr unterschiedlich sein können. Als zentrales Merkmal auch in Hinblick auf den Kontext der Vergabekriterien lässt sich das Vorhandensein eines „Systembetreibers“ feststellen, der die Verantwortung für das Funktionieren des Systems im Sinne der erfolgreichen mehrfachen Nutzungen der Mehrwegverpackungen im System trägt.

Anhang C Rechnerischer Ansatz zur Ermittlung der erreichten Anzahl von Nutzungszyklen

Die erreichte durchschnittliche Anzahl von Nutzungszyklen (U) aller je eingesetzten Mehrwegverpackungen wird folgendermaßen ermittelt:

$$U = \frac{\text{Anzahl aller Nutzungen der Mehrwegverpackungen}}{\text{Anzahl aller je eingesetzten Mehrwegverpackungen}}$$

Als Bezugszeitraum ist dabei idealerweise der gesamte Zeitraum seit Markteinführung zu wählen und Zähler und Nenner entsprechend anzugeben.

Alternativ können die vergangenen fünf Jahre herangezogen werden. Hier ist die Anzahl der Nutzungen in den letzten fünf Jahren für die Berechnung zu verwenden. Nutzungen meint hierbei die (Neu-) Befüllung der (zurückgenommenen, aufbereiteten) Mehrwegverpackungen.

Im Nenner ist der zu Beginn der fünf Jahre initiale Bestand an Mehrwegverpackungen zzgl. der Zahl der innerhalb der fünf Jahre neu in Verkehr gebrachten Mehrwegverpackungen zu verwenden.

Die Dauer eines durchschnittlichen Nutzungszyklus ist ergänzend anzugeben.